

V. Die Organisation muß einheitlich für alle drei Gruppen durchgeführt werden.

Grundlagen dafür sind, daß

1. durch die Schaffung von Zentralauskunftsstellen in sämtlichen Korpsbezirken die Arbeitsvermittlung (besonders für die gewerblichen Arbeiter) zusammengefaßt ist, daß

2. sowohl die kaufmännischen wie auch die technischen Angestellten sich zu gemeinsamen Arbeitsvermittlungen zusammengeschlossen und den Kriegsamtsstellen unter ausdrücklichen Anschluß an die Zentralauskunftsstellen zur Verfügung gestellt haben, daß

3. die weiblichen Verbände zu gleichem Vorgehen sich bereit erklärt haben.

VI. Demgemäß erstreckt sich die Arbeitsvermittlung durch die Arbeitsnachweise auf sämtliche Personen männlichen und weiblichen Geschlechts — auch die sogenannten Kopfarbeiter —, die eine Stelle suchen, um entweder eine Militärperson freizumachen oder in kriegswirtschaftlichen Betrieben der Industrie und Landwirtschaft tätig zu werden.

### Organisation.

I. Die Leitung der gesamten Arbeitsvermittlung im Korpsbezirk liegt bei der Kriegsamtsstelle, die sachliche Arbeitsausführung bei der Zentralauskunftsstelle.

II. Die unmittelbare Arbeitsvermittlung leisten die Arbeitsnachweise aller Art.

III. Als neue Instanz treten hierzu die Hilfsdienstmeldestellen mit angeschlossener Frauenmeldestelle. (Ueber den Verkehr der Fr.M.St. mit den Fürsorgeorganen für weibliche Arbeitskräfte ergehen noch besondere Bestimmungen.) Hierfür sind zu unterscheiden:

a) Orte mit mehreren Arbeitsnachweisen. An solchen Orten wird von der Kriegsamtsstelle der geeignetste nach Anhörung und Uebereinkunft aller beteiligten Arbeitsnachweise als Hilfsdienstmeldestelle bezeichnet. Sollte unter den Arbeitsnachweisen keine Einigung zu erzielen sein, so wird durch Verfügung der Kriegsamtsstelle der öffentliche Arbeitsnachweis als Hilfsdienstmeldestelle bestimmt. In Großstädten werden mehrere Hilfsdienstmeldestellen notwendig sein (vielleicht in Anlehnung an die Abgrenzung der Ersatzbezirke). Außerdem empfiehlt sich

hier auf die oft zahlreichen gleichartigen Arbeitsnachweise dahin einzuwirken, daß sie sich zur Ersparung unnötiger Anspannung von Kosten und Menschenkräften für die Dauer des Hilfsdienstgesetzes zu einem Facharbeitsnachweis zusammenschließen.

b) Orte mit nur einem Arbeitsnachweis. An solchen Orten wird dieser als Hilfsdienstmeldestelle bezeichnet, es sei denn, daß der betreffende Arbeitsnachweis bedeutungslos oder unzuverlässig ist.

c) Orte mit keinem oder unzuverlässigem Arbeitsnachweis (siehe b). An solchen Orten wird die Angliederung an kommunale oder staatliche Behörden empfohlen.

Die Abgrenzung der Wirkungsbereiche der einzelnen Hilfsdienstmeldestellen muß durch die Kriegsamtstellen im Einvernehmen mit den beteiligten Arbeitsnachweisen erfolgen.

#### IV. Die Arbeitsvermittlung.

##### 1. Arbeitsuchende.

a) Jeder Arbeitsuchende wendet sich an den Arbeitsnachweis, der ihm am passendsten erscheint.

b) Wer keine Beziehung oder Neigung zu einem bestimmten Arbeitsnachweis hat, reicht seine Meldung bei einer Hilfsdienstmeldestelle ein.

Diese Meldungen sind schriftlich einzureichen. Ob die Kriegsamtstellen besondere Muster dafür aufstellen und ausgeben wollen, bleibt ihnen überlassen.

c) Wer sich um militärische Stellen bewirbt, reicht seine Meldung grundsätzlich bei der Hilfsdienstmeldestelle ein.

Die Meldenden sind in den Aufrufen darauf hinzuweisen, daß sie sich grundsätzlich nur an einer Stelle melden sollen. Wollen sie sich ausnahmsweise aus bestimmten Gründen doch gleichzeitig eine weitere Meldung vornehmen, so sind sie zu verpflichten, diesen Umstand bei den Meldungen mit anzugeben, damit eine mehrfache Zählung und Vermittlung vermieden wird.

##### 2. Offene Stellen.

Die Meldungen der offenen Stellen erfolgen sinngemäß entsprechend der Anbringung der Stellengesuche

- zu a) bei dem passenden oder zuständigen Arbeitsnachweis,
- zu b) bei den Hilfsdienstmeldestellen,